

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 202/2009

Sitzung vom 30. September 2009

**1573. Motion (Gebührenbefreiung für Energieeffizienzsteigerung
bei Bauten und Anlagen: Änderung § 42 Einführungsgesetz zum
Gewässerschutzgesetz)**

Kantonsrat Benno Scherrer Moser, Uster, Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, haben am 22. Juni 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, §42 des EG zum Gewässerschutzgesetz so zu ändern, dass energetische Sanierungsmassnahmen an Altbauten keine Anschlussgebühren gemäss § 42 EG zum Gewässerschutzgesetz zur Folge haben.

Begründung:

Anschluss- und Erschliessungsbeiträge ans kommunale Abwasser-
netz werden von den Gemeinden in der Regel auf Basis der Gebäude-
versicherungssumme erhoben. Falls mit einer energetischen Sanierung
von Altbauten die Gebäudeversicherungssumme erhöht wird, sind in
der Regel auch nachträgliche Anschlussgebühren geschuldet. Es ist un-
bestritten, dass die energetische Sanierung von Altbauten zu den wich-
tigsten Zielen der Energiepolitik gehört. Dazu werden auch erhebliche
Anreize angeboten. Es ist stossend, wenn der Mehrwert einer Liegen-
schaft aus energetischen Sanierungsmassnahmen dann mit Anschluss-
gebühren belastet wird. Fortschrittliche Gemeinden verzichten auf
diese Anschlussgebühren schon heute. Dies soll zum kantonalen Stan-
dard werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Benno Scherrer Moser, Uster, Carmen Walker Späh,
Zürich, und Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt Stellung genom-
men:

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember
1974 (EG GSchG, LS 711.1) äussert sich nur im Grundsatz zur Gebüh-
renfrage. §45 EG GSchG verlangt für die Benützung der öffentlichen
Abwasseranlagen lediglich kostendeckende Gebühren. Den Gemein-

den verbleibt somit ein grosser Spielraum bei der Ausgestaltung der Gebühren. Sie erlassen die notwendigen Gebührenverordnungen für die Abwasserentsorgung. Gemäss heutiger Gesetzgebung bedürfen diese kommunalen Gebührenverordnungen keiner kantonalen Genehmigung. Eine kantonale Regelung, wie mit der Motion gefordert, würde in die bis anhin geltende Gemeindeautonomie im Gebührenbereich eingreifen.

Das Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten betreffend die Benützung der Gebäudeversicherungssummen für Wasser- und Abwasser-Anschlussgebühren vom 24. Juli 1981 geht auf den Bereich «Nachforderungen von Anschlussgebühren bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Um- und Erweiterungsbauten» ausführlich ein. Im Grundsatz geht aus dem Kreisschreiben hervor, dass bei einer Erhöhung des Basiswertes infolge baulicher Veränderungen die auf die Gebäudeversicherungssumme abgestellten Anschlussgebühren nachgefordert werden sollen.

Im Kreisschreiben (Ziff. 5.5) wird mit Hinweis auf die rechtsgleiche Behandlung von Bauherrschaften, die mit einer Sanierung den Wert ihrer Altbauten steigern, und jenen, die einen Neubau erstellen, die Nachforderung der Anschlussgebühr bei werterhöhenden baulichen Veränderungen der angeschlossenen Gebäude ausdrücklich gefordert. Bauliche Änderungen, die schon bei einer Neuerstellung zu einem höheren Versicherungswert geführt hätten, rechtfertigen folgerichtig entsprechende Nachforderungen der Anschlussgebühren, beruhend auf der Erhöhung des Versicherungswertes. Gemäss bisheriger Praxis wurde es als unrichtig betrachtet, wenn nur Nachforderungen erhoben werden, falls bauliche Veränderungen eine Steigerung des Wasserverbrauchs bzw. des Abwasseranfalls zur Folge haben. Sodann führt eine bevorzugte Behandlung von energetischen Sanierungen von Altbauten durch den Erlass der Anschlussgebühr auch zu einer rechtungleichen Behandlung von in anderen Bereichen vorbildlichen Sanierungen.

Das zweckmässigste Instrument zur Förderung von energetischen Sanierungen und energetisch vorbildlichen Neubauten ist die Unterstützung mit Förderbeiträgen. Damit kann gezielt auf die erwünschten energetischen Massnahmen hingewirkt werden. Die Höhe der Förderbeiträge wird so bemessen, dass sie einen namhaften Anteil der Gesamtkosten decken und für die Bauherrschaft ein Anreiz besteht, energetische Massnahmen umzusetzen. Da der Bauherrschaft nach der Sanierung ein Mehrwert bleibt, decken die Förderbeiträge nicht die ganzen Baukosten.

Mit Bezug auf Förderbeiträge hat der Kanton schon verschiedene Massnahmen ergriffen:

- Energie-Förderprogramm 2009,
- Rahmenkredit 2010–2019 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes (LS 730.1; vgl. Vorlage 4584),
- Beratungsaktion im Rahmen des Aktionsprogramms «Jetzt energetisch modernisieren», die gemeinsam mit dem Verein Energiezukunft Schweiz (EZO), den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ), der Zürcher Kantonalbank (ZKB), dem Hauseigentümergebiet Kanton Zürich und dem WWF Schweiz getragen wird.

Ein zusätzlicher Anreiz wurde mit der Änderung von § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Bauverordnung vom 22. Juni 1977 (LS 700.2) zur Beseitigung der Benachteiligung grösserer Wärmedämmstärken bei der Baumassenziffer getroffen (Vorlage 4544). Schliesslich können energetische Massnahmen bei Gebäudesanierungen auch bei den Steuern in Abzug gebracht werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 202/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi